

**Erklärung zum Einkommen****Vollständiges Ausfüllen zwingend erforderlich!**

| <b>Auflistung aller unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie</b> |              |
|--|--------------|
| Name, Vorname  | Geburtsdatum |
|  |              |
|  |              |
|  |              |

**1. Angaben zur Mutter/Elternteil/Personensorgeberechtigte**

|   |                                 |  |
|---|---------------------------------|--|
| Name, Vorname   |                                 |  |
| Wohnanschrift   |                                 |  |
| private Tel. Nr.  |                                 |  |
| Tätigkeit   |                                 |  |
| Arbeitsstelle   |                                 |  |
| dienstl. Tel. Nr.   |                                 |  |
| <u>monatl. Einkommen</u><br>(z. Bsp. Nettoeinkommen, Kindergeld, Unterhalt, Einkommen aus Selbständigkeit und weitere siehe § 7(5) Rückseite) | <u>Art des Einkommens/Summe</u> | <u>Verändertes Einkommen seit wann ?</u> |
|   |                                 |  |
|   |                                 |  |
|   |                                 |  |
| Jahressonderzahlungen und nicht mtl. gezahltes Einkommen  |                                 |  |
|   |                                 |  |
|   |                                 |  |
| vom Einkommen abzuziehen (z. Bsp. priv. Sozialversicherungsbeiträge, Unterhaltszahlungen u. weitere siehe § 7 (6) Rückseite)                  | <u>Bezeichnung/Summe</u>        | <u>ab wann ?</u>                         |
|   |                                 |  |
|   |                                 |  |
|   |                                 |  |

**2. Angaben zum Vater/Personensorgeberechtigter**

|   |                                 |  |
|---|---------------------------------|--|
| Name, Vorname   |                                 |  |
| Wohnanschrift   |                                 |  |
| private Tel. Nr.  |                                 |  |
| Tätigkeit   |                                 |  |
| Arbeitsstelle   |                                 |  |
| dienstl. Tel. Nr.   |                                 |  |
| <u>monatl. Einkommen</u><br>(z. Bsp. Nettoeinkommen, Kindergeld, Unterhalt, Einkommen aus Selbständigkeit und weitere siehe § 7(5) Rückseite) | <u>Art des Einkommens/Summe</u> | <u>Verändertes Einkommen seit wann ?</u> |
|   |                                 |  |
|   |                                 |  |
|   |                                 |  |
| Jahressonderzahlungen und nicht mtl. gezahltes Einkommen (netto)  |                                 |  |
|   |                                 |  |
|   |                                 |  |
| vom Einkommen abzuziehen (z. Bsp. priv. Sozialversicherungsbeiträge, Unterhaltszahlungen u. weitere siehe § 7 (6) Rückseite)                  | <u>Bezeichnung/Summe</u>        | <u>ab wann ?</u>                         |
|   |                                 |  |
|   |                                 |  |
|   |                                 |  |

Es wird versichert, dass die hier gemachten Angaben richtig sind.Datum/Unterschrift der  
Mutter/PersonensorgeberechtigteDatum/Unterschrift des  
Vaters/Personensorgeberechtigte

## Auszug aus der Kita-Satzung:

### **§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Kita-Satzung zu entnehmen.

(2) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kinde lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

(3) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten kann mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung erfolgen.

(4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.

(5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen); hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen
- Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei selbstständiger Arbeit (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten/Eltern oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist
- Kindergeld
- Renten
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen sozialen Gesetzen
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet.

(6) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung).
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen
- Beträge des zurückzahlungsfähigen Teils von früheren Bafögleistungen, sofern der Nachweis der Rückzahlung erbracht wird.

(7) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ist der Gebührenschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Bestensee zur Gebührenberechnung einzureichen. Es gilt § 8 Absatz 2 Satz 2.

(8) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des anderen Personensorgeberechtigten /Elternteils ist nicht zulässig.

### **§ 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten**

(1) Personensorgeberechtigte/Eltern, die keine Erklärung zum Einkommen abgeben möchten, werden mit dem jeweiligen Höchstbeitrag eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) ...

(3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1.